

Den Mitgliedern des InnKA



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3507

zu Drs. 7/9548

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 13:37

11868 | 2024

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Landesvorstand

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
z. H. Dietrich Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 30.04.2024

Zuarbeit des BDK Landesverbandes Thüringen e.V. zum Entwurf Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Im Rahmen der Beteiligung wurde gemäß §§ 95, 96 ThürBG dem BDK Landesverband Thüringen e.V. bereits mit Schreiben vom 10. August 2023 ein Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften des Dienstrechts mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. September 2023 erarbeitet und dem TMIK übersandt (siehe Anlage).

Nunmehr wurde der Gesetzentwurf als Drucksache 7/9548 zu den gleichen Themen erneut mit der Bitte Stellungnahme bis zum 03.05.2024 übersandt.

Der BDK verweist diesbezüglich auf seine bereits geleistete Zuarbeit aus dem Jahr 2023.

Die Schwerpunkte der beabsichtigten inhaltlichen Änderungen ergeben sich jeweils aus dem Vorblatt der übersandten Gesetzentwürfe.

Der übersandten Gesetzentwürfe 2023/2024 enthalten notwendige Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes, des Thüringer Beamtenstatusgesetzes, des Thüringer Laufbahngesetzes und des Thüringer Disziplinalgesetzes sowie der Thüringer Beihilfavorschriften.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen folgende Schwerpunkte künftig gesetzlich geregelt werden:

- Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten durch oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte,
- Erleichterter Laufbahnwechsel >> neuer Vorbereitungsdienst und neue Probezeit unter Beibehaltung des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
- Trageverpflichtung von Namensschildern bzw. numerischer Kennzeichnung zur nachträglichen Identifizierung handelnder Beamter (bisher nur durch Verwaltungsvorschriften geregelt),
- Kostenbeteiligungsverpflichtung für Dienstherren, die Personal nicht selbst ausbilden, jedoch ausgebildetes aktiv Personal abwerben,
- Anpassung der Beihilferegelungen und Übertragung in das Beamtengesetz sowie ergänzende Regelungen zur künftigen Berücksichtigung ausländischer Einkünfte,



- Regelung zu Personalaktendaten über Beihilfen sowie der elektronischen Speicherung der Beihilfebelege im Zusammenhang mit der verlängerten Antragsfrist für Beihilfeleistungen,
- Regelung zur Aussonderung von Personalakten und
- Verschlankung des Verfahrens zur Anerkennung einer Laufbahnbefähigung ohne qualitativ-inhaltliche Anforderungen sowie die unmittelbare Anerkennung der Laufbahnbefähigung mit Abschluss des Bildungs- oder Studienganges.

Damit einhergeht eine Vielzahl redaktioneller Landesgesetzesänderungen.

Die vorgesehenen Änderungen werden durch den BDK Thüringen nach wie vor befürwortet, denn sie entspringen den praktischen Erfahrungen und der aktuellen Lebenswirklichkeit und sind darüber hinaus teilweise aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts initiiert.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender